



IMR315: Anne-Christin Mittwoch, Romy Klimke

IMR315: Nachhaltigkeit und Verfassungsrecht, Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, Freiheitsrechte

Episode 315 | Gäste: Anne-Christin Mittwoch, Romy Klimke | Arbeitgeber: Universität Halle | Veröffentlicht: 24.7.2025

[00:10] Marc:

Herzlich willkommen zu einer neuen Episode Irgendwas mit ESG, hier bei Irgendwas mit Recht. Mein Name ist noch immer Marc Ohrendorf und heute darf ich natürlich wieder Anne Mittwoch begrüßen. Hallo Anne.

[00:23] Anne-Christin Mittwoch:

Hallo Marc.

[00:24] Marc:

Und ich hätte fast gesagt die andere Anne, aber die ist heute nicht am Start. Stattdessen haben wir Romy Klimke hier. Hallo Romy.

[00:31] Romy Klimke:

Hallo Marc.

[00:32] Marc:

Anne, du hast Romy mit in den Podcast gebracht. Magst du sie vielleicht ein kleines bisschen vorstellen?

[00:38] Anne-Christin Mittwoch:

Ja, das mache ich sehr gerne. Romy und ich kennen uns nämlich schon seit mehreren Jahren und wir freuen uns auch sehr, die andere Anne und ich, dass Romy ein Kapitel zu unserem Lehrbuch beigetragen hat, nämlich Nachhaltigkeit und Verfassungsrecht. Und genau darum soll es heute gehen. Romy ist aber auch ansonsten in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn mit dem Thema nicht unvertraut. Sie hat habilitiert zum Thema Eigentum und Natur. Das geht also auch in die Richtung Nachhaltigkeit und hat sich schon sehr lange mit dem Völkerrecht und dem Europarecht befasst, schon seit ihrem Studium in Freiburg, Madrid und Berlin. Hat verschiedene Preise gewonnen, unter anderem den Preis für Forschungsvorhaben mit Gender-Aspekten, also ein spannendes, anderes Thema, aber auch den Menschenrechtspreis 2020 der MLU. Und wir freuen uns sehr, Romier, dich heute hier zu haben und mit dir über die Frage zu sprechen, wie kommt Nachhaltigkeit eigentlich ins Verfassungsrecht?

[01:29] Romy Klimke:

Ja, ich freue mich auch sehr. Vielen Dank für die Einladung.

[01:32] Marc:

Romy, wenn wir mal ganz vorne anfangen, muss man sich die Frage stellen, Nachhaltigkeit und deutsches Verfassungsrecht. Ja, wo muss ich da beginnen? Wie passt das zusammen?

[01:42] Romy Klimke:

Das ist eine sehr gute Frage, Marc. Der Einstieg ist nämlich gar nicht so einfach in das Thema, habe ich selber auch feststellen müssen. Und das werden auch diejenigen, die sich schon ein bisschen mehr mit dem Thema befasst haben, gemerkt haben. Wenn man also so durchs Grundgesetz durchblättert, da findet man ja den Begriff Nachhaltigkeit eigentlich wortwörtlich zunächst einmal an keiner Stelle. Und das ist schon mal anders, wenn wir jetzt so Verpassungsrechtsvergleichen schauen. Also zum Beispiel in die Verpassung von Frankreich oder der Schweiz oder von Schweden. Da steht also Nachhaltigkeit teilweise wirklich drin. Also gerade auch so als Staatszielbestimmungen, wie wir das auch von anderen Staatszielbestimmungen im Grundgesetz kennen. Und das hat natürlich nur Gründe, dass es in der deutschen Verfassung nicht drinsteht. Weil die ist ja nun schon was älter. Und zu dieser Zeit, so nach dem Zweiten Weltkrieg, war Nachhaltigkeit noch kein Thema. Und selbst Umweltschutz, also das, was wir als ökologische Dimension der Nachhaltigkeit bezeichnen, das hat die Leute noch nicht interessiert. Da standen soziale und wirtschaftliche Fragen und natürlich überhaupt erstmal die demokratische, rechtsstaatliche Staatsorganisation auf dem Plan. Aber nicht das, was uns jetzt heute neben diesen natürlich nach wie vor relevanten Fragen auch beschäftigt.

[02:49] Marc:

Heißt das, die anderen Nationen haben das später hinzugefügt oder sind deren Verfassungen einfach so viel jünger?

[02:56] Romy Klimke:

Teilweise sind es jüngere Verfassungen, gerade wenn wir zum Beispiel auch in den Ländern des globalen Südens schauen, aber häufig sind es eben auch Ergänzungen im Verfassungsrecht. Kann man ja machen, so wie wir auch zum Beispiel Artikel 20a Grundgesetz hinzugefügt haben.

[03:10] Anne-Christin Mittwoch:

Interessant. Du hast jetzt schon verschiedene Dinge erwähnt. Einmal schon den 20a Grundgesetz, da können wir uns gleich angucken, worum es da geht. Und dann hast du gesagt, dass wir Staatszielbestimmung im Grundgesetz haben. Was ist denn nochmal eine Staatszielbestimmung und inwiefern ist das hier relevant?

[03:26] Romy Klimke:

Ja, sehr gute Frage. Also Staatszielbestimmungen, auch so ein Begriff, der manchmal im Studium so ein bisschen sträflich vernachlässigt wird, muss man jetzt zunächst erstmal unterscheiden von den Staatsstrukturbestimmungen. Staatsstrukturbestimmungen, die auch unter die Ewigkeitsklausel zum Beispiel fallen, Artikel 79 Absatz 3. Da gibt es also so bestimmte Staatsstrukturen, die sind verfassungsfest, die dürfen nicht abgeschafft werden. Und dazu zieht zum Beispiel ja alles, was letztendlich in Artikel 20 Grundgesetz steht, also der Sozialstaat, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, das sind Staatsstrukturen und daneben gibt es Staatsziele und dazu gehört eben Artikel 20a seit 1994, dass der Staat also die natürlichen Lebensgrundlagen schützt. Und 2002 wurde dann auch noch hinzugefügt, dass der Staat auch die Tiere schützt. Und das sind Staatsziele insofern, als die einfach Richtlinien sein sollen für den Gesetzgeber bei der weiteren Ausgestaltung der Rechtsordnung.

[04:27] Marc:

Weil der 20a von 2002 ist, muss man glaube ich dazu sagen.

[04:31] Romy Klimke:

Nee, der 20a ist von 1994.

[04:33] Marc:

Ah, okay. Und wurde 2002 dann um das Staatsziel Tierschutz ergänzt?

[04:37] Romy Klimke:

Genau. Okay.

[04:39] Marc:

Da haben wir noch ein bisschen Rechtshistorie gemacht an der Stelle.

[04:42] Romy Klimke:

Ja, genau. Also man hat dann mehr weiter darüber gestritten, wenn wir jetzt gerade dabei sind, ob denn Tiere eigentlich bei den natürlichen Lebensgrundlagen erfasst sind. Und da ist man sich dann aber nicht so richtig einig geworden. Und immer dann, wenn es zumindest wirklich um das Wohl und Leid einzelner Tiere geht, dann kann man die einfach nicht unter die natürlichen Lebensgrundlagen in ihrer Gänze fassen. Und deswegen hat man dann zur Sicherheit nochmal den Wortlaut ergänzt, um die Tiere in Artikel 20a.

[05:09] Anne-Christin Mittwoch:

Was auch natürlich eine wichtige Änderung ist. Mit Blick auf Nachhaltigkeit haben wir dann mit natürlichen Lebensgrundlagen und auch dem Tierschutz ja schon Dinge angesprochen, die auch das Nachhaltigkeitsziel enthält. Aber wie der Podcast ja heißt, ESG, was würdest du sagen? Haben wir Nachhaltigkeit damit im Verfassungsrecht schon abgedeckt oder inwiefern fehlt da vielleicht noch was?

[05:33] Romy Klimke:

Ja genau, wenn wir bei ESG bleiben, also da fehlt natürlich auch, also auf jeden Fall haben wir die ökologische Komponente ganz stark in Artikel 20a und nicht nur das, wir haben natürlich auch diesen schönen Begriff in Verantwortung für die künftigen Generationen da drin, also auch so diese, was wir die intertemporale Dimension nennen, also diese Verantwortung auch für die künftigen Generationen über die Zukunft, also für die Zukunft die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Das haben wir in Artikel 20a, also wortwörtlich, da muss man dann auch gar nichts mehr hineinlesen. Und wenn wir aber so bei dieser intertemporalen Dimension erstmal bleiben, dann findet man durchaus auch an anderen Stellen in der Verfassung Anknüpfungspunkte, wo das ähnlich ist. Da denke ich zum Beispiel an die Schuldenbremse und die finden wir ganz konkret in Artikel 109 Absatz 3 und dann noch in Artikel 115 Grundgesetz. Also diese Idee, dass der Staat nicht über Gebühr Schulden aufnehmen soll und damit im Prinzip den nachfolgenden Generationen einen wahnsinnigen Berg an Schulden hinterlässt, der sie dann sozusagen in ihren eigenen zukünftigen Handlungsräumen über Gebühr einschränkt und ihnen keinerlei Entfaltungsund Gestaltungsmöglichkeiten finanzieller Art mehr belässt. Das soll natürlich nicht sein. Da haben wir also eine ganz starke intertemporale Dimension. Und ansonsten vielleicht in abgeschwächter Form, da denke ich auch noch so an das Demokratieprinzip. Da spielt natürlich irgendwie Zeit auch eine große Rolle. Und das hat das Bundesfassungsgericht auch zum Beispiel schon in einer Entscheidung aus dem Jahr 1989 festgestellt, dass Demokratie ja immer Herrschaft auf Zeit ist. Und deswegen jeder Herrschaft, Und jede zeitweilige Legislatur im Prinzip auch zumindest mitdenken muss, dass danach auch wieder andere nachfolgen, die also auch in ihren Entscheidungsräumen einigermaßen frei bleiben wollen, um Politik nach ihren Vorstellungen und im Sinne ihrer WählerInnen zu machen.

[07:31] Anne-Christin Mittwoch:

Ich finde das spannend, weil im Studium, wenn ich mich zurückerinnere an mein zweites Semester, an die Grundrechte, an das Grundrechtsstudium, dann hat die Zukunftsbezogenheit da gar keine so große Rolle gespielt in meiner Erinnerung, sodass ich, wenn ich jetzt über Nachhaltigkeit im Grundgesetz nachgedacht hätte, mir vielleicht noch die Frage gestellt hätte, neben Ökologie und Zukunftsbezogenheit, wo ist denn der soziale Aspekt? Da hätte ich jetzt mal gedacht, da findet man im Grundgesetz wahrscheinlich oder mit Blick auf die Grundrechte und andere Staatszielbestimmungen etc. viel.

[08:02] Romy Klimke:

Ja, auf jeden Fall. Da haben wir natürlich zum einen dieses Staatsstrukturprinzip des Sozialstaates. Der Sozialstaat spielt natürlich eine Riesenrolle im Staatsorganisationsrecht und dann natürlich auch in den Grundrechten, weil das Bundesverfassungsgericht ja aus Artikel 1, Absatz 1, also der Menschenwürde, in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip das Recht auf ein soziales Existenzminimum hergeleitet hat. Also wie viel braucht ein Mensch zum Leben, um wirklich auch in Würde an der Gesellschaft, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können? Also nicht nur zur Sicherung der absoluten Grundbedürfnisse, sondern auch wirklich für eine menschenwürdige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Da haben wir also auf jeden Fall diese soziale Dimension der Nachhaltigkeit wiedergespiegelt.

[08:48] Marc:

Wenn ich das so höre, dann würde ich als Zwischenfazit mal festhalten, dass es so eine Art Flickenteppich gibt, weil wir auch diese vielen verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit haben, die wir zwar angerissen haben irgendwo in unserem Grundgesetz, aber die auch nie so explizit genannt sind. Also du hast da jetzt auch schon hier und da ein bisschen was ausgelegt. So ein Podcast ist schwierig. Ich mache gerade so eine Handgeste, wo ich versuche sowas zu pinpointen mit dem Zeigefinger und dem Daumen. Das muss man mal dazu sagen. Das steckt so ein bisschen drin, aber es ist nicht so richtig explizit. Ich frage mal andersrum. Wenn wir jetzt plump, was natürlich gutes juristisches Handwerk so nicht machen würde, aber ihr seht, wo die Frage hin möchte, in unser Grundgesetz schreiben würden, Nachhaltigkeit ist Staatsziel, dann ist es doch vielleicht sogar fast schon sowas wie ein unbestimmter Rechtsbegriff, oder? Oder? Folgefrage, heißt das, dass wir das vielleicht gar nicht so reinschreiben könnten, selbst wenn wir gerade politisch da totalen Drive für hätten, was ja direkt das nächste Problem ist, weil eben die Nachhaltigkeit so viele verschiedene Dimensionen hat? Oder wie müsste man das idealerweise angehen aus eurer Sicht?

[09:57] Romy Klimke:

Also zunächst einmal gebe ich dir völlig recht, Marc, das erinnert schon so ein bisschen an einen Flickenteppich, weil man sich also im Grundgesetz auf die Suche nach Nachhaltigkeit begibt und es sind immer nur so Schattierungen der Nachhaltigkeit oder einzelne Dimensionen der Nachhaltigkeit, die dann konkret zum Ausdruck kommen und dann natürlich auch immer gleich irgendwie hier und da konfligieren, unvollständig sind. Dann ergeben sich wieder irgendwie strukturelle Mängel und die versucht man eben, ja zumindest so dekonstitutione diferenta, wie man so schön sagt, also für das Verfassungsrecht im Werden zu beheben. Und da ist natürlich diese Idee als Nachhaltigkeit, als eine Staatszielbestimmung in das Grundgesetz mit aufzunehmen, eine ganz wichtige Idee. Das wäre also eine ganz bedeutsame Ergänzung des Grundgesetzes, das einfach mal auf den Punkt zu bringen. Wir brauchen ein nachhaltiges Grundgesetz. Wir brauchen ein Grundgesetz, das also die Nachhaltigkeitstransformation trägt. Und das wollen wir einfach mal wirklich so schwarz auf weiß in der Verfassung stehen haben. Und die Idee wird auch schon eine ganze Weile verfolgt, also schon seit fast zwei Jahrzehnten gibt es immer wieder diese Vorschläge, wir schreiben Nachhaltigkeit ins Grundgesetz rein, da gibt es also ganz unterschiedliche Formulierungen, die man wählen kann, ob das nun ist, dass man die Rechte oder die Interessen künftiger Generationen mit berücksichtigen soll oder schützen soll, bis hin zu der Staat beachtet bei seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit. Das wäre also so ein ganz klarer Satz, der ist erstmal völlig unmissverständlich und bedeutet einfach, dass bei allem, was Gesetzgeber oder aber auch Exekutive und Judikative machen, ist einfach Nachhaltigkeit ein Handlungsgebot, das es zu berücksichtigen gilt. Und das kann man auf jeden Fall erstmal machen. Und dass Nachhaltigkeit ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, das steht dem überhaupt nicht entgegen. Wir haben ja jede Menge unbestimmte Rechtsbegriffe in der Verfassung. Also da müssen wir nur erstmal in die Grundrechte schauen und sehen irgendwie, es gibt ein Recht auf, es gibt eine Kunstfreiheit, es gibt ein Recht auf Eigentum. Was ist denn eigentlich Kunst? Was ist denn Eigentum? Oder die natürlichen Lebensgrundlagen, über die wir schon gesprochen haben. Was ist denn das eigentlich? Das müssen wir alles erstmal konkretisieren und auslegen. Und das haben Anne und Anne ja in einem früheren Podcast schon einmal sehr schön erklärt, wie das geht, dass Nachhaltigkeit eben einfach gar nicht mehr schwammig ist, sondern mittlerweile schon sich relativ gut konkretisieren und ausbuchstabieren lässt und eben auch wirklich für die RechtsanwenderInnen greifbar machen lässt. Also nicht zuletzt eben auch mit dem Modell der planetaren Grenzen, dass wir also zumindest auch ein ökologisches Existenzminimum haben, was es dann eben konkret zu beachten gibt.

[12:33] Marc:

Ja, seht ihr, wenn ihr das jetzt in der mündlichen Prüfung gefragt werdet, einfach nur, weil die Prüferin oder der Prüfer mal Lust drauf hattet, dann nehmt ihr hier wieder was mit.

[12:40] Anne-Christin Mittwoch:

Also mir stellt sich jetzt natürlich die Frage, wenn man Nachhaltigkeit ins Grundgesetz reinschreiben könnte, warum ist es nun nicht passiert? Aber wir haben ja zumindest aus der Judikative mal so einen Push bekommen in den letzten Jahren, der auch ganz groß durch die Presse ging und wahrscheinlich habt ihr das alles schon zumindest am Rande gehört. Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, das war ein Riesending und das hat man auch über die deutschen Staatsgrenzen hinaus beachtet. Also viel beachtet. Und da wäre schon ganz interessant jetzt zu wissen, inwiefern spielt dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschluss hier eine Rolle? Worum ging es da überhaupt, Romy?

[13:13] Romy Klimke:

Ja, sehr gut. Also ich finde auch, man kann nicht aufhören, über den Klimabeschluss zu sprechen. Der liegt ja nun mittlerweile schon bald vier Jahre zurück. Im März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht diese wegweisende Entscheidung getroffen. Das ging zurück auf eine Verfassungsbeschwerde von mehreren Beschwerdeführenden, also Jugendliche waren das, die dahinter standen, aber eben auch zum Beispiel Umweltverbände. Felix Eckhardt, Rechtsprofessor, hat das ganz, ganz wesentlich mit vorangebracht und da auch viele wesentliche Ideen mit eingebracht, die dann letztendlich diese Verfassungsbeschwerde zum Erfolg verholfen haben. Und am Ende war dann die Begeisterung erstmal ganz groß. Also plötzlich war Artikel 20a auch so ein bisschen aus dem Dornröschenschlaf erwacht. Und mittlerweile könnte man so ein bisschen konstatieren, ist die Begeisterung etwas verpufft tatsächlich, also... Und man fragt sich so ein bisschen, was bleibt davon? Aber die rechtliche Diskussion ist auf jeden Fall bisher nicht wirklich abgeebbt. Und wir haben also eine Rechtsprechung, die so ein bisschen in die Zukunft weist. Genau. Und jetzt, worum ging es eigentlich nochmal ganz konkret? Im Zentrum stand also das Bundesklimaschutzgesetz, alte Fassungs wurde ja mittlerweile geändert, aufgrund dieses Beschlusses des Bundesfassungsgerichts. Und die Beschwerdeführenden haben halt gesagt, dieses Klimaschutzgesetz, das geht nicht weit genug. Und ein Grund oder der wesentliche Grund dafür war, dass das Klimaschutzgesetz sogenannte Reduktionsverpflichtungen etabliert hat und die reichen aber nur bis 2030. Und wenn wir jetzt sehen, wir haben jetzt 2025, 2030 ist schon in fünf Jahren, das ist also ein relativ kurzer Planungszeitraum. Und für diese Zeit hat das Gesetz also bestimmte Emissionsminderungsverpflichtungen etabliert. Und da haben die Beschwerdefündungen gesagt, das geht aber nicht weit genug. Wenn wir bis 2030 nur so wenig reduzieren, da bleibt am Ende ein riesiger Berg an CO2-Emissionen, die wir täglich ausstoßen, die wir weiterhin aber reduzieren müssten. Und das würde dann einfach dazu führen, dass wir Freiheitsräume in der Zukunft, dadurch, dass wir dann relativ schnell sehr viel weniger Emotionen ausstoßen dürfen, erheblich einschränken. Denn letztendlich diese Frage, wie kriegen wir das hin, dass weniger emittiert wird, das geht immer mit Freiheitsbeschränkungen einher. Zum Beispiel weniger Fleisch essen, zum Beispiel Mobilität ändern, also mehr Bus und Bahn fahren anstelle mit dem privaten PKW, weniger fliegen, solche Dinge. Das hat alles ja irgendwie mit dem persönlichen Freiheitsgebrauch zu tun. Und wenn jetzt zu wenig an Reduktionsbemühungen in den nächsten Jahren stattfindet, dann ist halt völlig absehbar, dass die jüngeren Generationen in der Zeit darauf total viel zu tun haben werden, das wieder irgendwie einzufangen. Und das geht mit erheblichen Freiheitsbeschränkungen einher. Und so viel konnte das Bundesverfassungsgericht schon feststellen, dass diese Freiheitsbeschränkungen in der Zukunft dazu führen, dass wir eine eingriffsähnliche Vorwirkung haben. Das war also diese Figur, die das Bundesverfassungsgericht da ganz wesentlich mit erschaffen hat. Zu sagen, also diese Eingriffe, die dann in der Zukunft mit ganz großer Wahrscheinlichkeit drohen, die sind so stark, dass sie jetzt schon eine Vorwirkung entfalten.

[16:35] Anne-Christin Mittwoch:

Da muss ich direkt mal einhaken, weil auch da erinnere ich mich wieder an mein Studium. Wenn ich Grundrechtsprüfung vorgenommen habe, erinnere ich mich, man prüft den Schutzbereich, dann Eingriff und dann verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Gehört das dann dazu, weil du sprichst jetzt von einer eingriffsähnlichen Vorwirkung. Also müssen wir uns jetzt, wenn wir juristische Gutachten schreiben, in die Zukunft orientieren, immer bei der Grundrechtsprüfung und sagen, ein Eingriff kann sich auch auf die Zukunft beziehen. Also noch stärker, als wir das ohnehin vielleicht schon tun.

[17:01] Romy Klimke:

Das ist tatsächlich noch so eine dogmatische Frage, die ist noch gar nicht hinreichend geklärt. Also ich würde jetzt wahnsinnig gerne einfach so ein neues Schema F präsentieren, mit dem man dann in der Klausur vorgehen kann. Das ist aber tatsächlich immer noch ziemlich umstritten, wie man das eigentlich handhabt. Also was das Bundesfassungsgericht ganz klar nicht gemacht hat, ist, dass es gesagt hat, es gibt halt einfach eine Schutzpflicht des Staates hier tätig zu werden. Das wäre naheliegend gewesen. Das haben auch viele kritisiert, dass das Bundesfassungsgericht diesen Weg nicht gegangen ist. Stattdessen hat es gesagt, wir haben eigentlich eine abwehrrechtliche Konstellation. Und dazu gab es dann auch verschiedene Interpretationen, warum es das gemacht hat. Wie gesagt, wir haben ja eigentlich keinen Eingriff im klassischen Sinne, sondern wir haben eine eingriffsähnliche Vorwirkung. Und diese eingriffsähnliche Vorwirkung erklärt sich eben am besten damit, dass wenn sozusagen der Gesetzgeber jetzt nicht tätig wird, dann drohen uns in der Zukunft zur Erfüllung seiner Schutzpflicht deutlich stärkere Eingriffe in die freiheitlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes.

[18:04] Marc:

Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt, diese Grundüberlegung nochmal aufzugreifen, die ja sozusagen der Nachhaltigkeit immanent ist. Wir können natürlich jetzt anders agieren, auch vielleicht momentan weniger andere Rechte, Freiheitsrechte einschränken, gegebenenfalls sogar, wenn wir einfach alle im freien Lauf lassen etc. Aber dafür müssen wir uns halt in Zukunft noch viel mehr einschränken.

[18:30] Romy Klimke:

Genau, das ist dann so ein bisschen diese Ökodiktatur, die dann teilweise auch heraufbeschworen wird. Diese Dystopie, die also auch das Bundesfassungsgericht so ein bisschen an die, geschildert hat, beschrieben hat, also was droht eigentlich den zukünftigen Generationen, wenn wir jetzt also nicht hinreichend darauf achten, dass also auch die nachfolgenden Generationen noch Handlungsspielräume haben möchten. Genau darum geht es und deswegen hat das Bundesverfassungsgericht dann auch eben diese Abwehrkonstellation fruchtbar gemacht. Es hat also deutlich gemacht, natürlich, selbst wenn wir jetzt unsere CO2-Emissionen nicht hinreichend reduzieren, dann würde eben irgendwann diese Schutzpflichtendimension aktiviert werden. Dann muss der Staat tätig werden, um also zum Beispiel das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der künftigen Generation oder einfach nur der jetzt jungen lebenden Menschen zu schützen. Und damit es aber gar nicht passiert, weil diese Aktivierung der Schutzpflichten in der Zukunft auf jeden Fall mit gravierenden Freiheitsbeschränkungen einhergehen wird, haben wir jetzt also schon sozusagen dieses Abwehrrecht darauf, in der Zukunft Freiheit zu sichern. Also jetzt stärkere Freiheitsbeschränkungen in Kauf zu nehmen, um dann später Freiheitsräume offen zu halten, soweit es geht. Und das eben in möglichst intergenerationell gerechter Weise.

[19:51] Marc:

Ich finde, das ist ein super wichtiges Take-away aus dieser Podcast-Folge, dass wir nicht, wenn wir über Nachhaltigkeit und Ökologie sprechen, dass wir nicht sozusagen..., Ich sag0027s mal super salopp, die Baumumarmer sind und dass manche Menschen irgendwie Natur lieber mögen als andere, sondern es geht darum, neben diesen Zielen des sozusagen originären Naturschutzes aus Naturnähe, würde ich das jetzt mal untechnisch nennen, es geht um Freiheitsrechte und es geht um Freiheitsrechte von Menschen heute versus morgen und übermorgen. Das ist eine ganz, ganz andere Dimension, als diese vor allem dann doch auch in den Medien beobachtete und auch von manchen im politischen Spektrum so gerne vorgenommene Verkappung der Diskussion eigentlich oft sozusagen suggeriert. Es geht hier um etwas ganz anderes.

[20:45] Romy Klimke:

Ja, auf jeden Fall. Das finde ich richtig, richtig wichtig, dass du das nochmal betonst, Marc. Und deswegen, also teilweise wurde ja auch geguckt, hat das Verbundesfassungsgericht im Klimabeschluss jetzt eigentlich auch ein dezidiertes Grundrecht auf ein ökologisches Minimum geschaffen. Das hat es explizit nicht gemacht. Das ist aber meines Erachtens auch gar nicht so wahnsinnig wichtig, denn viel entscheidender war die Aussage vom Bundesverfassungsgericht zu sagen, dass letztendlich alle Freiheitsrechte und dann sagt es so, jedenfalls die allgemeine Handlungsfreiheit betroffen ist. Und wir wissen, wenn die allgemeine Handlungsfreiheit als subsidiäres Auffanggrundrecht sozusagen betroffen ist, dann heißt es wirklich einfach alle, alle Freiheitsräume. Und das macht es eben nicht nur zu einem ökologischen Thema für die Baumumarmung, wie du gesagt hast, sondern das zeigt einfach wirklich diese Dringlichkeit für sämtliche Lebensbereiche, dass wir da entsprechend tätig werden. Und das Bundesverfassungsgericht hat ja auch in dem Beschluss sehr, sehr ausführlich gesagt. Auch wissenschaftliche Erkenntnisse zu Hilfe genommen und zu Rate gezogen und sehr umfangreich ausgewertet und tatsächlich auch auf diese Idee der planetaren Grenzen sehr ausführlich Bezug genommen. Und wer sich ein bisschen mit dem Modell der planetaren Grenzen auseinandergesetzt hat, Anne, du hast es ja auch schon viel gemacht, weiß, dass einfach alles, was wir auch wirtschaftlich und sozial gestalten und leisten und steuern wollen, auf die natürlichen Lebensgrundlagen und in planetaren Grenzen basiert und davon abhängt.

[22:12] Marc:

Ja, vielen Dank für die gute Zusammenfassung und den doch sehr, finde ich, gelungenen Überblick. Ich habe hier eine ganze Menge mitgenommen aus dem Podcast heute und ich glaube, manch andere auch. Und wenn ich an manch andere denke, dann denke ich natürlich an jüngere Studierende, denen vieles beim Thema Nachhaltigkeit vielleicht selbstverständlicher vorkommt als etwas älteren Menschen, weil die eben mit Greta Thunberg und Co. Ja doch noch mehr sozialisiert wurden und da einfach auch ein bisschen jünger war als das Thema politisch. noch etwas spannender, nee, spannender kann man eben nicht sagen, als es noch präsenter war, müsste man besser formulieren. Ist es, oder würdest du das teilen, dass es momentan einfach nicht so en vogue ist und gleichzeitig, was müsste eigentlich passieren? Wie viele Wälder müssen eigentlich noch abbrennen und wie viele Tornados müssen eigentlich noch über Land fegen, bis sich das vielleicht wieder ändert? Was ist dahingehend deine Prognose?

[23:06] Romy Klimke:

Tja, dafür hätte ich manchmal ganz gerne ein bisschen mehr politikwissenschaftliches Vorwissen und soziologisches. Da finde ich immer so ein bisschen wir, die als RechtswissenschaftlerInnen vor allen Dingen so das geltende Recht, das gesetzte Recht anschauen und betrachten und auslegen, sind da immer so ein bisschen überfragt. Ich wüsste es selber gerne. Wir sehen natürlich auch so ein bisschen, dass eben wie gesagt, seit dem Klimaabschluss 2021 jetzt das Momentum so ein bisschen verloren gegangen ist. Also wir haben nach wie vor Fridays for Future und viele andere Organisatoren und AkteurInnen, die sich damit auseinandersetzen, die da irgendwie viel auf die Straße bringen und auch in die Medien bringen. Aber es zieht irgendwie nicht so richtig und vor allen Dingen auch mit der Wirtschaftskrise merkt man, dass jetzt einfach gerade andere so gegenwärtige Themen wieder deutlich drängender geworden sind. Und da spüren wir wieder auch ganz stark so diese Zielkonflikte der Nachhaltigkeit, die also auch einfach der Nachhaltigkeit so inhärent sind. Also natürlich ist irgendwie das wirtschaftliche Befinden auch wichtig und sogar Wirtschaftswachstum ist so ein Nachhaltigkeitsthema, steht auch in der UN-Agenda 2030 ausdrücklich mit drin als ein Ziel der Nachhaltigkeit. Aber man merkt gerade wirklich, dass es wieder deutlich dominanter wird und so andere Fragen, vielleicht sogar soziale Fragen, wenn wir so denken an diese Bürgergelddiskussion oder auch wie gehen wir eigentlich mit MigrantInnen um. Das wird so ein bisschen in den Hintergrund gedrängt und deutlich schwächer und ehrlich gesagt erhoffe ich mir, dass es wieder anders wird. Also irgendwie bin ich da auch gerade so ein bisschen ratlos auf der Stimmung. Also sicherlich wäre es irgendwie doch nochmal ein wichtiger Appell oder auch ein wichtiges Signal, wenn wir tatsächlich auch eine entsprechende Grundgesetzänderung hätten Richtung Staatszielnachhaltigkeit. Da gibt es ja wie gesagt immer mal wieder Initiativen. Aber ob dafür tatsächlich gerade auch die politische Mehrheit gefunden werden kann, das weiß ich nicht. Anne, wie siehst du das?

[25:01] Anne-Christin Mittwoch:

Ja, ich würde dir zustimmen. Also ich sehe es sehr zweifelhaft und gerade diskutieren wir vor allem viel über Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft. Und da fände ich es ganz schön, wenn man deine Perspektive, die du heute gezeigt hast mit den Freiheitsrechten, dass man das Ganze eben viel drängender verstehen muss, mal wieder mehr in den Vordergrund rücken würden.

[25:19] Marc:

Vielen Dank, ihr beiden. Hat eine Menge Spaß gemacht.

[25:22] Anne-Christin Mittwoch:

Vielen Dank, Marc.

[25:24] Romy Klimke:

Ja, vielen herzlichen Dank für die Einladung.

[25:26] Marc:

Ciao.

Zum Arbeitgeberprofil von Universität Halle



Generiert von IMR Podcast • 6.12.2025